

Vereinsatzung

Stand 28.02.2013

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Heimat- und Verschönerungsverein Cossebaude e.V.“. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 2518 beim Amtsgericht Dresden eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Dresden – Cossebaude.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Denkmalschutzes, die Förderung der Pflege und Erhaltung von sowie die Förderung des Heimatgedankens.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Erwerb des denkmalgeschützten Fachwerkhouses Talstraße 5 in Cossebaude und seiner Umgestaltung zu einem Heimathaus (Talstraße 5 a), welches auch von anderen Vereinen zeitweilig genutzt werden kann, verwirklicht.
- (3) Außerdem soll die Ortschronik dort geführt werden, heimatgeschichtliche Arbeit geleistet werden und durch Vorträge und Öffentlichkeitsarbeit der Heimatgedanke der Bevölkerung gefördert werden.
- (4) Schließlich will der Verein Tafeln und Lehrpfade für heimatgeschichtliche Sehenswürdigkeiten erarbeiten, errichten und erhalten.
- (5) Zur Förderung des Gemeinschaftssinns und des Heimatgedankens in der Ortschaft Cossebaude organisiert und veranstaltet der Verein jährlich ein Heimatfest (Blütenfest) in unmittelbarer Nachbarschaft des Heimathauses. In die Gestaltung werden Einrichtungen und Vereine aus Cossebaude umfassend einbezogen.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (8) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr.26 a EStG (eine sogenannte Ehrenamtszuschale) beschließen.
- (9) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Dresden, die es unmittelbar und ausschließlich

für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat und zwar zur Denkmalpflege und Heimatpflege im Ort Cossebaude.

§ 3 Zuständigkeiten und Rechtsgrundlagen

- (1) Der Verein regelt seine Geschäftstätigkeit durch Ordnungen und Entscheidungen. Er kann sich zu diesem Zweck eine
 - a. Geschäftsordnung
 - b. Finanzordnung
 - c. Wahlordnung
 - d. sowie andere Ordnungen geben.

§ 4 Mittel des Vereins

- (1) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge
 - b. Spenden
 - c. Erlöse aus Veranstaltungen
 - d. Fördermittel

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und Bestätigung durch den Vorstand erworben. Der Austritt aus dem Verein ist jeweils am Ende des Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ableben.
- (4) Der Ausschluss durch den Vorstand ist möglich. Gegen einen Ausschluss kann beim Vorstand binnen 4 Wochen Einspruch erhoben werden. In diesem Fall entscheidet die einzuberufende Mitgliederversammlung endgültig. Die Rechte des Mitgliedes ruhen bis zur Entscheidung.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. die Rechnungsprüfung

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich im I. Quartal einberufen. Die Einladung erfolgt 2 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.
- (3) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt die Anzahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und wählt aus den Mitgliedern den Vorstand.
- (5) In der 1. Mitgliederversammlung nach Ablauf des Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresrechnung vor.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Entlastung des Vorstandes
 - b. Satzungsänderung
 - c. die Auflösung des Vereins
 - d. die Höhe der Mitgliedsbeiträge

§ 8 Vorstand und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Schatzmeister
 - d. und weiteren Mitgliedern
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Der gewählte Vorstand wählt aus seinen Reihen:
 - a. den Vorsitzenden
 - b. den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. den Schatzmeister.Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist eine Ersatzwahl für den Rest der Amtsperiode durch den Vorstand durchzuführen.
- (5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
 - a. der Vorsitzende
 - b. der stellvertretende Vorsitzende
 - c. der SchatzmeisterDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- (6) Als Unterzeichnungsberechtigte für Anweisungen aller Bankgeschäfte legen wir folgendes fest: Der Schatzmeister unterzeichnet jeden Beleg. Als Zweitunterzeichner erscheint entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.
- (7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung. Ihm obliegt die Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen und das Umsetzen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- (8) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist verpflichtet, ein Protokoll zur Beschlussfassung anzufertigen.

§ 9 Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung besteht aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. zwei Beisitzern
- (2) Die Rechnungsprüfung wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (3) Die Rechnungsprüfung prüft die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und der Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch. Über die Prüfung ist dem Vorstand schriftlich zu berichten. Die Rechnungsprüfung erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung beschlossen und trat am selben Tag in Kraft.
- (2) Der Verein beantragt die Eintragung im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht. Er beantragt die Anerkennung der Gemeinnützigkeit beim zuständigen Finanzamt.
- (3) Die Satzung wurde mit den in der Mitgliederversammlung am 28.02.2013 beschlossenen Änderungen und Ergänzungen insgesamt neu geschrieben.